

**109 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**

14. 5. 1963

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom  
mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz  
1962, BGBl. Nr. 288, geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, wird in folgender Weise geändert:

1. Im § 7 wird ein neuer fünfter Absatz eingefügt, der zu lauten hat:

„(5) Hängt die Entscheidung über einen Berichtigungsantrag (Abs. 3) oder eine Berichtigung des Zahlungsauftrages von Amts wegen (Abs. 4) von der Richtigkeit der in der Unbedenklichkeitsbescheinigung bekanntgegebenen Bemessungsgrundlage (§ 29 GJGebGes. 1962) ab, so ist vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Finanzamtes, das die Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt hat, über die für die Bemessung der Eintragungsgebühr maßgeblichen Berech-

nungsgrundlagen einzuholen; ist ein die Grunderwerbsteuer oder die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffendes abgabenbehördliches Verfahren anhängig, so kann die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt werden.“

2. Im bisherigen fünften und sechsten Absatz werden die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“ durch die Absatzbezeichnung „(6)“ und „(7)“ ersetzt.

**Artikel II.**

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

**Artikel III.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

**Erläuternde Bemerkungen**

In den Tätigkeitsberichten über die Jahre 1960 und 1961 hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, daß der gemäß § 29 Abs. 1 GJGebGes. 1962 geltende Rechtszustand unbefriedigend ist, weil dem Zahlungspflichtigen die Möglichkeit fehlt, die Berichtigung einer in der Unbedenklichkeitsbescheinigung unrichtig bekanntgegebenen Bemessungsgrundlage in einem Rechtsmittelverfahren zu erzwingen. Der Anregung des Verwaltungsgerichtshofes wird durch eine Änderung des § 29 Abs. 1 GJGebGes. 1962 Rechnung getragen.

Die vorgesehene Einfügung eines neuen fünften Absatzes im § 7 steht mit der Änderung des § 29 Abs. 1 GJGebGes. 1962 im engen Zusammenhang. Es soll dadurch eine Doppelgeleisigkeit des Ermittlungsverfahrens — abgabenbehördliches Rechtsmittelverfahren, Entscheidung über einen Berichtigungsantrag — nach Möglichkeit ausgeschlossen und überdies sichergestellt werden, daß die Berichtigung einer in der Unbedenklichkeitsbescheinigung unrichtig bekanntgegebenen Bemessungsgrundlage auch von Amts wegen veranlaßt werden kann.